

Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Christian Hirzebruch, Bonn*

Spätestens als mit dem Beginn des „NSU-Prozesses“ im Frühjahr 2013 diskutiert wurde, nach welchem Verfahren die Sitzplätze im Gerichtssaal unter den Medienvertretern zu verteilen sind¹ und ob die Verhandlung nicht auch in einen speziellen Medienarbeitsraum audiovisuell übertragen werden kann,² ist eine schon seit Jahrzehnten existierende Debatte neu entbrannt. Es geht um die Frage, wie Gerichtsöffentlichkeit im Zeitalter der Massenmedien zu interpretieren ist und wie die Judikative mit den Bedürfnissen der durch die Medien geprägten Informationsgesellschaft umgehen muss. Die Bundesregierung hat eine Antwort hierauf mit ihrem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit formuliert.³

I. Ausgangslage

Bevor die einzelnen Neuregelungen des Gesetzentwurfs diskutiert werden,⁴ sollen im Folgenden zunächst Inhalt, Wirkungsweise und Aufgabe, aber auch die Gefahren des Grundsatzes gerichtlicher Öffentlichkeit erläutert werden.

1. Inhalt des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Der Grundsatz gerichtlicher Öffentlichkeit ist, anders als die Öffentlichkeit der Sitzungen des Deutschen Bundestages,⁵ verfassungsrechtlich nicht normiert. Dass gerichtliche Verfahren in der Regel öffentlich stattfinden, ist einzig in Art. 6 Abs. 1 EMRK und § 169 S. 1 GVG ausdrücklich geregelt. Aber obwohl eine explizite verfassungsrechtliche Regelung fehlt, ist der Öffentlichkeitsgrundsatz dennoch im Grundgesetz verankert. Denn die öffentliche Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung ist Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und entspricht dem allgemeinen Öffentlich-

keitsprinzip der Demokratie.⁶ Die §§ 169 ff. GVG gestalten insoweit den verfassungsrechtlich verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz näher aus. Die Vorschriften gelten für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, finden aber – vermittelt über entsprechende Verweisungsvorschriften⁷ – auch bei den übrigen Gerichtsbarkeiten Anwendung.

Nach § 169 S. 1 GVG sind Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich. Mit Gerichtsöffentlichkeit ist der freie Zugang zum gerichtlichen Verfahren gemeint. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist gewahrt, wenn „jedermann ohne Ansehung seiner Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen der Bevölkerung und ohne Ansehung bestimmter persönlicher Eigenschaften die Möglichkeit hat, an den Verhandlungen der Gerichte als Zuhörer teilzunehmen“.⁸ Ein Recht auf Zugang ist allerdings nur im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten eröffnet. Der Öffentlichkeitsgrundsatz verlangt jedoch eine bestimmte Mindestkapazität an vorhandenen Plätzen.⁹ Eine künstliche Verknappung der Zuschauerplätze in einem Verfahren von großem öffentlichen Interesse durch die Wahl eines besonders kleinen Verhandlungssaales wäre daher unzulässig.¹⁰

2. Gerichtsöffentlichkeit als Saal- und Medienöffentlichkeit

Auch wenn Ton- und Filmaufnahmen während der gerichtlichen Verhandlung nach § 169 S. 2 GVG ausgeschlossen sind,¹¹ ist Gerichtsöffentlichkeit im Grundsatz dennoch als Saal- und Medienöffentlichkeit zu verstehen.¹² Begünstigt vom Recht auf Zugang zum Verhandlungssaal sind auch

* Der Autor ist Rechtsreferendar am Landgericht Bonn und Doktorand bei Prof. Dr. Stefan Haak.

¹ Vgl. Muckel, JA 2013, 476 (478); Kujath, AfP 2013, 269 (270 ff.).

² Vgl. hierzu Merk, DRiZ 2013, 234 (235); Fölster, NK 2014, 154 (158 f.).

³ BT-Drucks. 18/10144, S. 1 ff.

⁴ Vgl. unten II.

⁵ Vgl. Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG.

⁶ Vgl. BVerfGE 70, 324 (358); 103, 44 (63); Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 20 Rn. 21; Pfeifle, ZG 2010, 283 (292); Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), GG, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 220; Stürner, JZ 2001, 699 (700); a. A. Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. 2015, § 169 Rn. 2.

⁷ Vgl. §§ 17 BVerfGG, 55 VwGO, 52 Abs. 1 FGO, 61 Abs. 1, 202 SGG und 52 ArbGG.

⁸ BGHSt 27, 13 (14); vgl. auch Kissel/Mayer (Fn. 6) Rn. 21; Bosch, JZ 2016, 45 (47).

⁹ Bosch (Fn. 8) S. 47 f.

¹⁰ Vgl. OLG Köln NSTz 1984, 282 (282 f.); Kissel/Mayer (Fn. 6) Rn. 25.

¹¹ Vgl. zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung BVerfGE 103, 44; kritisch von Coelln, Zur Medienöffentlichkeit der Dritten Gewalt, 2005, S. 301 ff.

¹² von Coelln, DÖV 2006, 804 (806 ff.).

die Vertreter der Medien. Sie sind berechtigt den Verhandlungen beizuwohnen und die zur Kenntnis genommenen Informationen mithilfe von Presse, Rundfunk oder Online-Diensten zu verbreiten.¹³ Journalisten nehmen beim Zugang zum Gerichtssaal zwar keine Sonderstellung ein,¹⁴ genießen aber aufgrund der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewisse Privilegien, wie die Möglichkeit Sitzplätze im Vorfeld einer gerichtlichen Verhandlung reservieren zu lassen, an denen zudem für die journalistische Arbeit günstige Bedingungen herrschen.¹⁵ Das Begriffspaar der Saal- und Medienöffentlichkeit ist deshalb Ausdruck von Wertungsgesichtspunkten und soll die Bedeutung der Medien im demokratischen Rechtsstaat als Teil der gerichtlichen Öffentlichkeit betonen.¹⁶

Gerichtsöffentlichkeit ist weiterhin als unmittelbare und mittelbare Öffentlichkeit denkbar. Diese Differenzierung geht auf von *Feuerbach* zurück,¹⁷ der unter unmittelbarer Öffentlichkeit diejenige versteht, durch die „gerichtliche Handlungen selbst ein Gegenstand der eigenen sinnlichen Wahrnehmung Anderer“ werden. Mit mittelbarer Öffentlichkeit sei die Vermittlung des Geschehens „durch Zeugnisse – und zwar nach unserer Gerichtsverfassung – durch urkundliche gerichtliche Zeugnisse“ gemeint.¹⁸ Heutzutage wird das Begriffspaar etwas weiter verstanden: Mit der unmittelbaren Öffentlichkeit ist die persönliche Teilnahme als Zuhörer oder Zuschauer an einer gerichtlichen Verhandlung gemeint. Der Begriff der mittelbaren Öffentlichkeit umfasst die Berichterstattung für die Gesamtheit der nicht persönlich anwesenden Bürger durch sämtliche Medienformen.¹⁹ Das Begriffspaar unmittelbare und mittelbare Öffentlichkeit dient insoweit der näheren Beschreibung der Art und Weise der Kenntnisaufnahme.²⁰

3. Funktionen von Gerichtsöffentlichkeit

Gerichtliche Öffentlichkeit lässt sich weiterhin durch ihre Funktionen näher charakterisieren.

a) Kontrolle

Ursprünglich wurde mit dem Grundsatz gerichtlicher Öffentlichkeit das Anliegen verfolgt, gerichtliche Verfahren durch die Schaffung einer Kontrollmöglichkeit aus der monarchischen Tradition zu lösen.²¹ Der Öffentlichkeitsgrundsatz sollte Geheimverfahren verbannen und die Unabhängigkeit der Judikative gegenüber den übrigen Staatsgewalten absichern.²² Das Volk sollte als neutrale Kontrollinstanz der Willkür der Repräsentanten des Staates entgegenwirken²³ und durch die öffentliche Debatte gegenüber dem Staat eine bändigende Wirkung erzeugen.²⁴ Die Kontrollfunktion hat auch heute trotz der rechtsstaatlichen Durchdringung des gesamten Verfahrens nach wie vor ihre Berechtigung. Neben den Öffentlichkeitsgrundsatz sind zwar mit einem umfassenden Rechtsschutzsystem andere Kontrollmöglichkeiten getreten.²⁵ Der Kontrollaspekt ist jedoch jedenfalls „latent-präventiv“²⁶ zur Neutralisierung der Gefahr des Machtmissbrauchs als unentbehrlich anzusehen.²⁷

b) Vertrauen und Akzeptanz

Weiterhin fördert gerichtliche Öffentlichkeit die Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen in der Gesellschaft und stärkt dadurch das Vertrauen in die rechtsprechende Gewalt insgesamt.²⁸ Wirkliches Vertrauen kann nur auf Grundlage von Offenheit und Transparenz entstehen. Rechtsprechende Tätigkeit, die hinter verschlossenen Türen stattfindet, ruft Argwohn und Misstrauen hervor.²⁹ Die Vertrauensfunktion ist Teil eines sich immer wieder erneuernden Prozesses, da einmal gewonnenes Vertrauen nicht bedingungslos bestehen bleibt.³⁰

c) Information

Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient ferner der Befriedigung eines berechtigten Informationsinteresses. Diese Aufgabe

¹³ BVerfGE 103, 44 (61 f.). Das Recht, die im Rahmen der gerichtlichen Verhandlung erlangten Informationen zu verbreiten, gilt im Übrigen nicht nur für die Vertreter der Medien, sondern für jedermann, der an der Verhandlung als Zuhörer teilnimmt.

¹⁴ *Kissel/Mayer* (Fn. 6) Rn. 33.

¹⁵ Vgl. hierzu ausführlich von *Coelln*, DÖV 2006, 804 (806 ff.); *Kujath*, Der Laienjournalismus im Internet als Teil der Medienöffentlichkeit im Strafverfahren, 2011, S. 188 ff. Unterschiedlich wird hingegen die Frage der Zulässigkeit der Nutzung von mobilen Computern durch Journalisten beurteilt: vgl. zur Rechtmäßigkeit eines entsprechenden Verbots BVerfG NJW 2009, 352 (353); kritisch *Rath*, DRiZ 2014, 8 (8 f.).

¹⁶ von *Coelln* (Fn. 11) S. 24.

¹⁷ *Schneider*, JuS 1963, 346 (346).

¹⁸ von *Feuerbach*, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Bd. 1, 1821, S. 25.

¹⁹ *Schilken*, Gerichtsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 171, 178; *Ranft*, Jura 1995, 573 (576). Enger und die mittelbare Berichterstattung nur als Live-Berichterstattung mittels Rundfunk begreifend: *Krausnick*, ZUM 2001, 230 (231).

²⁰ *Wettstein*, Der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafprozess, 1966, S. 68 f.; *Krausnick*, ZG 2002, 273 (286 f.).

²¹ Kritisch von *Feuerbach* (Fn. 18) S. 148: ihm zufolge erfordert es „zu einem Kontrolleur [...], daß derselbe an Kenntnis und Uebung dem ganzen Geschäft des Kontrollierten gewachsen sey“.

²² *Schilken* (Fn. 19) Rn. 155.

²³ *Britz*, Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal, 1999, S. 197.

²⁴ *Gärditz*, Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozess, in: *Stuckenberg/Gärditz* (Hrsg.), FS Paeffgen, 2015, S. 439 (470).

²⁵ BVerfGE 103, 44 (72).

²⁶ *Schilken* (Fn. 19) Rn. 155.

²⁷ *Wettstein* (Fn. 20) S. 41.

²⁸ BGHSt 9, 280 (281); 21, 72 (74); vgl. hierzu auch *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1969, S. 123 f.

²⁹ BGHSt 3, 386 (387 f.); *Schmidthals*, Wert und Grenzen der Verfahrensöffentlichkeit im Strafprozeß, 1977, S. 96 f.

³⁰ *Odersky*, Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach dem Opfergesetz, in: *Gramm/Raisch/Tiedemann* (Hrsg.), FS Pfeiffer, 1988, S. 325 (334); *Jung*, Öffentlichkeit – Niedergang eines Verfahrensgrundsatzes?, in: *Hirsch/Kaiser/Marquardt* (Hrsg.), GS Kaufmann, 1986, S. 891 (912); *Vietmeyer*, Vor- und Nachteile von Fernsehöffentlichkeit, 2002, S. 52.

gerichtlicher Öffentlichkeit wird im Informationszeitalter als besonders bedeutsam angesehen und ist gegenüber den anderen Funktionen immer stärker in den Vordergrund getreten.³¹ Die Informationsfunktion muss im Übrigen auch als das Kernanliegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes verstanden werden. Denn keine der anderen Funktionen ließe sich ohne eine ausreichende Informationsgrundlage realisieren.³² Substantiierte Kritik an staatlichem Handeln ist nur auf Grundlage umfassender Kenntnis dieses Handelns möglich.³³ Auch Vertrauensstiftung erfolgt auf Grundlage von Informationen. Losgelöst von dem konkreten Einzelfall lassen sich durch die öffentliche Ausgestaltung des Verfahrens Kenntnisse über das materielle Recht und den Verfahrensgang vermitteln und dadurch die Akzeptanz des Rechtssystems stärken.³⁴

d) Bedeutung der Medienöffentlichkeit

Heutzutage trägt die Medienöffentlichkeit maßgeblich zur Erfüllung der beschriebenen Funktionen bei. Vertrauensschaffende Kontrolle und Information der Allgemeinheit findet vornehmlich vermittelt durch die Medien statt.³⁵ Die Medien sorgen für die Kenntnis von gerichtlichen Verfahren und tragen dadurch zur Integration und Akzeptanz der Judikative innerhalb der Gesellschaft bei.³⁶ Wäre Gerichtsöffentlichkeit allein als Saalöffentlichkeit zu verstehen, würde sie an Wirkkraft verlieren. Umso wichtiger ist jedoch, dass sich die Judikative gegenüber den modernen Formen der medialen Berichterstattung, vor allem der Berichterstattung in Bild und Ton³⁷ oder einer Live-Textberichterstattung³⁸, nicht vollends verschließt.³⁹

4. Gefahren gerichtlicher Öffentlichkeit

Gerichtsöffentlichkeit dient nach dem bisher Geschriebenen dem Schutz der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens. Denn vor den Augen der Öffentlichkeit lässt sich jede Form der Willkür staatlicher Akteure weitestgehend ausschalten.⁴⁰ Daneben birgt der Öffentlichkeitsgrundsatz allerdings auch Gefahren in sich. Handelte es sich früher bei der Öffentlichkeit um einen überschaubaren Kreis, sehen sich die Verfahrensbeteiligten heutzutage einer durch die

Medien erzeugten Massenöffentlichkeit ausgesetzt. Angeklagte werden bisweilen an einen „medialen Pranger“ gestellt, „der schlimmer ist, als der Pranger auf dem Markt im Mittelalter“.⁴¹ Dadurch drohen Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Fairness des Verfahrens und der geordneten Wahrheits- und Rechtsfindung.⁴² Die mediale Begleitung erhöht auch den Druck auf die Gerichte, sodass die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr gerät.⁴³ Diese Gemengelage hat *Alwart* treffend mit dem Ausdruck der Janusköpfigkeit der Gerichtsöffentlichkeit, die „freundlich lächelt“, wenn sie Kabinettsjustiz verhindert und „frech grinst“, wenn sie Massenjustiz zulässt, beschrieben.⁴⁴ Die Frage der Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgrundsatzes ist daher immer mit der Suche eines angemessenen Maßes an Öffentlichkeit verbunden. Ein „Zuviel“ würde das heraufbeschwören, was mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz gerade verhindert werden soll.⁴⁵ Bei einem „Zuwenig“ wäre die Erfüllung der Funktionen gerichtlicher Öffentlichkeit nicht mehr gesichert.

II. Erweiterung der Medienöffentlichkeit

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit sieht vor, das auch in Zukunft weiter Bestand habende Verbot von Ton- und Filmaufnahmen innerhalb der mündlichen Verhandlung zu lockern und in bestimmten Verfahren oder Phasen der Verhandlung audiovisuelle Aufnahmen des Geschehens ausnahmsweise zuzulassen. Auch wenn dies im Vergleich zu den geltenden Regelungen einen deutlichen Fortschritt mit sich bringen würde, greifen die vorgesehenen Neuerungen in Zeiten der Informationsgesellschaft vereinzelt zu kurz.

1. Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter

Nach dem Regierungsentwurf soll § 169 GVG zunächst um eine Regelung erweitert werden, nach der die Tonübertragung der mündlichen Verhandlung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, vom Gericht zugelassen werden können. Beschränkungsmöglichkeiten sind für den Fall entgegenstehender schutzwürdiger Interessen von Verfahrensbeteiligten oder Dritten sowie zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs vorgesehen.⁴⁶

Schon das geltende Recht betreffend gab es Stimmen in der Literatur, die eine gerichtsinterne Übertragung in einen Arbeitsraum für Medienvertreter für rechtlich zulässig hiel-

³¹ *Boehme-Nefler*, UFITA 2012, 337 (347).

³² *Burbulla*, Die Fernsehöffentlichkeit als Bestandteil des Öffentlichkeitsgrundsatzes, 1998, S. 31.

³³ *Hagenkötter*, Gerechtigkeit gedeiht nicht gut im Dunkeln, in: *Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft* (Hrsg.), *Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft*, 2014, S. 43.

³⁴ *Schmidhals* (Fn. 29) S. 96 ff.

³⁵ *Bosch* (Fn. 8) S. 47.

³⁶ *Stürner* (Fn. 6) S. 700.

³⁷ Vgl. hierzu instruktiv *von Coelln* (Fn. 11) S. 301 ff.

³⁸ Vgl. hierzu *Krieg*, K&R 2009, 673 (674 ff.); *von Coelln*, AfP 2014, 193 (202).

³⁹ *Merk*, DRiZ 2013, 234 (235).

⁴⁰ BGHSt 2, 56 (57); 3, 386 (390); 8, 194 (199); *Britz* (Fn. 23) S. 197.

⁴¹ So *Dahs*, AnwBl. 1959, 171 (181); vgl. auch *Hassemer*, ZRP 2013, 149 (150).

⁴² Vgl. BVerfGE 103, 44 (68 f.).

⁴³ So bereits *von Feuerbach* (Fn. 18) S. 156 f.

⁴⁴ *Alwart*, JZ 1990, 883 (884).

⁴⁵ So *Roxin*, Aktuelle Probleme der Öffentlichkeit im Strafverfahren, in: *Baumann/Tiedemann* (Hrsg.), *FS Peters*, 1974, S. 393 (403).

⁴⁶ Vgl. BT-Drucks. 18/10144, S. 7.

ten.⁴⁷ Andere verwiesen demgegenüber darauf, dass auch eine gerichtsinterne Übertragung in Analogie zu § 169 S. 2 GVG gegen das während der mündlichen Verhandlung strikt geltende Verbot von Film- und Tonaufnahmen verstoßen würde.⁴⁸ Die Neuregelung würde insofern mit bestehenden Unsicherheiten endgültig aufräumen.⁴⁹

Die Beschränkung auf eine reine Tonübertragung stellt sich dabei wegen ihrer geringen Eingriffstiefe in die Rechte der Verfahrensbeteiligten als schonendste Erweiterung der Medienöffentlichkeit dar.⁵⁰ Negative Auswirkungen auf das Prozessverhalten der Beteiligten, die in Mikrofone sprechen müssten, sind nicht zu befürchten. Denn schon jetzt gehört es zum Gerichtsalltag, dass in den größeren Gerichtssälen die Verfahrensbeteiligten in Mikrofone an ihren Plätzen sprechen, um im gesamten Sitzungssaal verstanden werden zu können.⁵¹

Die Übertragung in den Arbeitsraum für Medienvertreter sollte allerdings nicht auf eine reine Tonübertragung beschränkt bleiben.⁵² Zwar führt bereits der Entwurf der Bundesregierung dazu, dass möglichst vielen Journalisten, die bei Ausschöpfung des Kontingents an Zuschauerplätzen zurückgewiesen werden müssten, wenigstens die akustische Verfolgung des Verhandlungsgeschehens und damit zumindest ein teilweises Beobachten aus eigener Perspektive ermöglicht wird.⁵³ Der Gesetzgeber sollte allerdings auch bedenken, dass eine reine Tonübertragung für die journalistische Arbeit regelmäßig nur von geringem Wert ist.⁵⁴ So zeigen nämlich die Erfahrungen der beim Bundesverfassungsgericht schon seit längerem praktizierten Tonübertragungen in einen Medienarbeitsraum, dass immer wieder Schwierigkeiten bestehen, die einzelnen Akteure nur anhand ihrer Stimme zu identifizieren.⁵⁵ Die Verweigerung einer Bildübertragung würde die Medienarbeit daher nachhaltig beeinträchtigen.⁵⁶

Bei einer audiovisuellen Übertragung wäre nicht zu befürchten, dass der Vorsitzende nicht für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Medienarbeitsraum Sorge tragen könnte,⁵⁷ wie vereinzelt jedoch befürchtet wird.⁵⁸ Da das Verhandlungsgeschehen an sich nicht gestört werden kann, beschränkt sich ein mögliches sitzungspolizeiliches Einschreiten nach § 176 GVG im Nebenraum auch nur auf die Fälle der Anfertigung von unzulässigen Sekundäraufnahmen. Der Vorsitzende darf seine sitzungspolizeilichen Befugnisse zwar nicht delegieren. Er kann sich zu ihrer

Ausführung jedoch der Hilfe der Justizwachtmeister bedienen.⁵⁹ Diese könnten bei einem Verstoß sofort eingreifen und würden dann unverzüglich eine Entscheidung des Vorsitzenden einholen.⁶⁰ Ein solches Vorgehen unterscheidet sich auch nicht von der bisherigen Praxis innerhalb des Sitzungssaales. Denn auch hier wird der vor allem mit der Verhandlungsleitung befasste Vorsitzende auf Ordnungsverstöße erst durch Hinweise der Justizwachtmeister aufmerksam.⁶¹

Eine Bild- und Tonübertragung, die sich schon mittels einer einzigen Kamera realisieren ließe, würde auch nicht die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten über Gebühr beeinträchtigen.⁶² Sie werden im Ergebnis keiner ungleich größeren Öffentlichkeit ausgesetzt. Denn es besteht kein Unterschied zu den Fällen, in denen die Verhandlung von vornherein in einem Saal ausreichender Größe stattfindet.⁶³ Eine stationäre, unauffällige Kameraperspektive, wie zum Beispiel eine „Totale“ aus Richtung der Zuschauerreihen, würde den im Medienarbeitsraum anwesenden Personen auch nicht mehr bieten, als den Zuschauern im Verhandlungssaal⁶⁴ und dürfte von den Verfahrensbeteiligten nicht als störend empfunden werden.

Zuletzt stellt sich noch die Frage, wer überhaupt Zutritt zum Medienarbeitsraum hat.⁶⁵ Neben professionellen Journalisten gibt es auch eine Reihe von Bürgerjournalisten, die auf ihren Weblogs regelmäßig über gerichtliche Verfahren berichten. Auch sie leisten einen Beitrag zur öffentlichen Aufgabe der Medien, der öffentlichen Meinungsbildung, und können sich daher auf die Medienfreiheiten berufen.⁶⁶ Beim Zutritt zum Medienarbeitsraum kommt es auf den Nachweis tatsächlicher journalistischer Tätigkeit an. Bürgerjournalisten, die beispielsweise auf eine Internetseite verweisen können, auf der sie regelmäßig publizieren, darf der Zutritt zum Medienarbeitsraum daher nicht verwehrt werden.⁶⁷

2. Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken

Weiterhin sieht der Regierungsentwurf vor, dass Ton- und Filmaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken vom Gericht zugelassen werden können, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt. Sofern zu befürchten steht, dass

⁴⁷ *Altenhain*, Gutachten 71. DJT, 2016, C 98; *Hassemer* (Fn. 41) S. 151.

⁴⁸ *Roxin* (Fn. 45) S. 400 ff.; *Kissel/Mayer* (Fn. 6) Rn. 27.

⁴⁹ *von Coelln AfP* 2016, 491 (493).

⁵⁰ *Norouzi*, StV 2016, 591 (594); *Saliger*, JZ 2016, 824 (828).

⁵¹ *von Coelln* (Fn. 49) S. 493.

⁵² So auch *Altenhain* (Fn. 47) C 99 f.

⁵³ *von Coelln* (Fn. 49) S. 493.

⁵⁴ *Saliger* (Fn. 50) S. 828.

⁵⁵ *von Coelln* (Fn. 49) S. 493.

⁵⁶ *Saliger* (Fn. 50) S. 828.

⁵⁷ So auch *Loubal/Hofmann*, MMR 2016, 669 (672); *Altenhain* (Fn. 47) C 97.

⁵⁸ Vgl. *Hamm*, AfP 2014, 202 (209); *Norouzi* (Fn. 50) S. 594.

⁵⁹ Vgl. *Loubal/Hofmann* (Fn. 57) S. 672; *Altenhain* (Fn. 47) C 97.

⁶⁰ So *Altenhain* (Fn. 47) C 97.

⁶¹ So auch *Altenhain* (Fn. 47) C 97.

⁶² *Loubal/Hofmann* (Fn. 57) S. 672.

⁶³ *Altenhain* (Fn. 47) C 99.

⁶⁴ So *Loubal/Hofmann* (Fn. 57) S. 672.

⁶⁵ *Franke*, NJW 2016, 2618 (2620).

⁶⁶ *Kujath* (Fn. 15) S. 107 f.; *Altenhain* (Fn. 47) C 64.

⁶⁷ Vgl. auch *Schlothauer* (StV 2015, 665 [668]), der auf die gängige Praxis beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Frage des Zutritts zur Presseempore verweist.

schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden, können die Aufnahmen auch teilweise untersagt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind die Aufnahmen demjenigen zuständigen Bundes- oder Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, das sodann nach dem Bundesarchivgesetz oder einem Landesarchivgesetz festzustellen hat, ob den Aufnahmen ein bleibender Wert zukommt. Die Aufnahmen werden nicht zur Akte genommen und dürfen nicht zu Verfahrenszwecken genutzt werden.⁶⁸

Die Schaffung einer Möglichkeit zur Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen in historischen Prozessen verdient Zustimmung.⁶⁹ Denn Film- und Tonaufnahmen sind in der Lage einen nicht durch Buchwissen vermittelbaren Einblick in das Klima einer Zeit zu geben.⁷⁰ Auch in der „Honecker-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts wurde die politische und historische Dimension gerichtlicher Verfahren im Rahmen der Abwägung zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses⁷¹ besonders betont.⁷² Problematisch erscheint auf den ersten Blick die Frage, wie bestimmt werden soll, was unter einem historischen Verfahren zu verstehen ist.⁷³ In der Gesetzesbegründung werden beispielhaft das „NSU-Verfahren“ und die „Ausschwitz-Prozesse“ genannt.⁷⁴ Es muss sich also um ein Gerichtsverfahren von außerordentlicher epochaler Bedeutung handeln. Solche Verfahren, insbesondere mit terroristischem oder politischem Hintergrund, die ein großes öffentliches Interesse auf sich ziehen und deren gerichtliche Aufarbeitung für die Nachwelt bedeutsam und deswegen erhaltenswert ist, sind auch zukünftig vorstellbar.⁷⁵ Wann von solchen Verfahren gesprochen werden kann, lässt sich letztlich anhand der bekannten Methoden der Gesetzesauslegung bestimmen.⁷⁶

Da die Erstellung der Aufnahmen nicht zur Information einer gegenwärtigen Öffentlichkeit bestimmt sei, wird bemängelt, dass es nicht Aufgabe des Öffentlichkeitsgrundsatzes sei, die Forschung von Historikern und Wissenschaftlern zu erleichtern.⁷⁷ Mit den Aufnahmen wird bezweckt, Wissen für die Nachwelt zu erhalten. Dies ist Teil der Informationsfunktion des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Ähnliches gilt auch in anderen Fällen. So kann etwa ein Einsichtsrecht in Verfahrensakten nach § 299 Abs. 2 ZPO auch unter Verweis auf ein wissenschaftliches Interesse begründet werden.⁷⁸ Dieses wissenschaftliche Interesse ist zudem mit Art. 5 Abs. 3 GG grundrechtlich besonders geschützt.

⁶⁸ Vgl. BT-Drucks. 18/10144, S. 7.

⁶⁹ So auch Fölster (Fn. 2) S. 160.

⁷⁰ Norouzi (Fn. 50) S. 593 f.

⁷¹ Vgl. BVerfGE 91, 125 (138).

⁷² Fölster (Fn. 2) S. 160.

⁷³ Schlothauer (Fn. 67) S. 667.

⁷⁴ BT-Drucks. 18/10144, S. 19.

⁷⁵ So BT-Drucks. 18/10144, S. 19.

⁷⁶ von Coelln (Fn. 49) S. 493.

⁷⁷ So Saliger (Fn. 50) S. 828.

⁷⁸ Vgl. dazu Greger, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 299 Rn. 6a; Assmann, in: Wiscorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, Bd. 4, 4. Aufl. 2013, § 299 Rn. 38.

Schließlich ist auch die Sorge, dass Aufnahmen mit Grundrechtsbeeinträchtigungen der Betroffenen verbunden seien,⁷⁹ unbegründet. Die Fairness des Verfahrens ist schon wegen der deutlich zeitversetzten Veröffentlichung der angefertigten Aufnahmen nicht gefährdet.⁸⁰ Mögliche Störungen des Verhandlungsablaufs lassen sich bereits durch die Aufnahmemodalitäten ausschließen, jedenfalls deutlich minimieren.⁸¹ Die Kameras könnten dafür an verschiedenen vom Gericht zuvor festgelegten, die Beteiligten möglichst wenig störenden Orten, fest positioniert werden. In bestimmten Phasen der Verhandlung, zum Beispiel bei der Vernehmung eines Opfers, könnte die Aufnahme zur Vermeidung von Rechtsverletzungen unterbrochen werden. Allein die Möglichkeit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Ton- und Filmaufnahmen führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Neuregelung.⁸² Dem Persönlichkeitsschutz ist weiterhin dadurch genüge getan, dass die angefertigten Aufnahmen langen Schutzfristen unterliegen werden.⁸³ Die Frage, ob und wann die Aufnahmen an die Öffentlichkeit geraten, bestimmt sich nach den Vorschriften der Archivgesetze des Bundes oder der Länder. Der Persönlichkeitsschutz ist durch die Schutzfristen für Archivgut natürlicher Personen, etwa durch die Regelung des § 5 Abs. 2 BArchG hinreichend geschützt.⁸⁴ Danach darf das Archivgut erst 30 Jahre nach dem Tode der betroffenen Person durch Dritte verwendet werden.

3. Ton- und Filmaufnahmen der Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Schließlich beinhaltet der Regierungsentwurf auch eine Regelung, nach der das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Filmaufnahmen zulassen kann. Zur Wahrung des ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und schutzwürdiger Interessen Verfahrensbeteiligter oder Dritter ist eine teilweise Untersagung der Aufnahmetätigkeit möglich.⁸⁵

Die Regelung ist vergleichbar mit § 17a BVerfGG. Diese hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit gefördert.⁸⁶ Es macht einen Unterschied, wenn eine Äußerung lediglich durch die Mitschrift eines Anderen oder im „O-Ton“ über einen Rundfunksender oder auf vergleichbare Weise im Internet zur Kenntnis gebracht wird.⁸⁷ Dem „O-Ton“ kommt nämlich ein hohes Maß an Authentizität und Überzeugungskraft zu. Ton- und Filmaufnahmen bei Urteilsverkündun-

⁷⁹ So Saliger (Fn. 50) S. 828.

⁸⁰ von Coelln (Fn. 49) S. 493.

⁸¹ von Coelln (Fn. 49) S. 493.

⁸² von Coelln (Fn. 49) S. 493.

⁸³ von Coelln (Fn. 49) S. 493.

⁸⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/10144, S. 20; Loubal/Hofmann (Fn. 57) S. 672.

⁸⁵ Vgl. BT-Drucks. 18/10144, S. 7.

⁸⁶ Saliger (Fn. 50) S. 827; Altenhain (Fn. 47) C 95.

⁸⁷ Fölster (Fn. 2) S. 160.

gen der Senate des Bundesgerichtshofs werden deswegen die Rechtskenntnis und das Rechtsverständnis der Bürger weiter fördern.⁸⁸ Ein wesentlicher Unterschied zu § 17a BVerfGG besteht jedoch darin, dass die Anfertigung von Aufnahmen nicht schon von Gesetzes wegen zugelassen ist. Erforderlich ist zunächst eine im Ermessen des Gerichts stehende Entscheidung. Diese ist nicht allein durch den Vorsitzenden, sondern durch den gesamten Spruchkörper zu treffen. Kriterien zur Ausübung des Ermessens finden sich im Gesetzentwurf allerdings nicht.⁸⁹

An der Neuregelung wird mitunter kritisiert, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu befürchten seien und gerade im Strafverfahren die Bloßstellung des Angeklagten aufgrund einer identifizierenden Berichterstattung gefördert werde.⁹⁰ Diese Gefahren lassen sich jedoch durch vom Gericht zu treffende Auflagen minimieren.⁹¹ So könnte die Live-Übertragung versagt, eine zeitversetzte Übertragung hingegen ermöglicht werden. Für den Fall, dass während der Urteilsverkündung auch Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich des Angeklagten genannt werden, enthält das Gerichtsverfassungsgesetz mit den §§ 171 Abs. 2 i. V. m. 171b GVG bereits eine Lösung, die dem Persönlichkeitsschutz hinreichend Rechnung trägt.⁹² Das Gericht könnte weiterhin anordnen, dass die Gesichter der Beteiligten zu verpixeln und die Namen unkenntlich zu machen sind. Eine Scheu der Richter vor Kameras aufzutreten, spricht nicht gegen die Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen während der Urteilsverkündung. Denn gerade die Persönlichkeitsrechte von Richtern, die ein herausragendes öffentliches Amt ausüben und die Rechtspflege dadurch repräsentieren, müssen gewisse Einschränkungen hinnehmen.⁹³ Letztlich stehen bei einer Urteilsverkündung des Bundesgerichtshofs der entscheidende Senat, vor allem aber die Lösung von Rechtsfragen und nicht die Verfahrensbeteiligten als solche, im Mittelpunkt des medialen Interesses.⁹⁴ Rechtsverletzungen sind dadurch in der Regel nicht zu erwarten.

Im Strafverfahren umfasst die Urteilsverkündung nach § 268 Abs. 2 StPO sowohl die Verlesung der Urteilsformel als auch der Urteilsgründe.⁹⁵ Die Urteilsgründe sind oftmals nur vorläufiger Natur. Insoweit wird bemängelt, dass mit der Neuregelung eine Bedeutungsverlagerung von den letztlich maßgeblichen schriftlich abgefassten hin zu den mündlichen Urteilsgründen stattfinden würde, die von der Strafprozessordnung so nicht vorgesehenen sei.⁹⁶ Diese Befürchtung ist unbegründet. Einerseits werden teilweise bereits Auszüge aus den bereits schriftlich abgefassten Urteilsgründen verlesen.⁹⁷ Andererseits beinhaltet die Neure-

gelung auch die Chance, den Richtern Anreize zu geben, die Urteilsgründe pointiert und für die Beteiligten, aber auch für den Bürger, bereits bei der Urteilsverkündung verständlich zu formulieren.

Da das Informationsinteresse an erstinstanzlichen Entscheidung mitunter größer als an der revisionsinstanzlichen Entscheidung sein kann, stellt sich die Frage, warum die Neuregelung nicht auch Urteilsverkündungen der Tatsacheninstanzen umfassen soll.⁹⁸ Entgegenstehende Rechte wären hinreichend durch die zunächst zu treffende Ermessensentscheidung des Gerichts geschützt. Beeinträchtigungen lassen sich in vielen Fällen schon durch geeignete Auflagen, die auf das Verhalten der Medienvertreter Einfluss nehmen, vermeiden.⁹⁹ Die Gerichte hätten mit der medienwirksamen Verkündung ihrer Entscheidung auch in erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit, Verzerrungen und Einseitigkeiten in der Berichterstattung mit einer sachlichen Analyse aus „erster Hand“ gegenüber zu treten.¹⁰⁰

III. Ausblick

Der Gesetzentwurf beinhaltet dringend erforderliche Reformen der Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Wir leben in einer von den Medien in vielfältiger Weise beherrschten Gesellschaft. Die Medien haben maßgeblichen Anteil an der Erfüllung der Funktionen gerichtlicher Öffentlichkeit. Deswegen ist es richtig, das gerichtliche Verfahren ihnen gegenüber weiter zu öffnen. Allerdings wäre auch eine noch weitergehende Öffnung, in Form einer audiovisuellen Übertragung in den Medienarbeitsraum oder der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen der Urteilsverkündungen in den Tatsacheninstanzen möglich, ohne das Gleichgewicht der widerstreitenden Interessen in Gefahr zu bringen.

Der Gesetzentwurf geht überhaupt nicht auf die naheliegende Möglichkeit ein, bei der Frage der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen innerhalb der mündlichen Verhandlung eine Differenzierung nach den verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorzunehmen.¹⁰¹ So stellt sich beispielsweise die Frage, warum verfassungsgerichtliche Verfahren, die für die politische Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland richtungsweisende Folgen haben können,¹⁰² nicht vollständig im Fernsehen oder als Live-Stream im Internet, wie jede parlamentarische Debatte auch, übertragen werden sollten.

⁸⁸ *Altenhain* (Fn. 47) C 95.

⁸⁹ *von Coelln* (Fn. 49) S. 492.

⁹⁰ *Schlothauer* (Fn. 67) S. 668.

⁹¹ *von Coelln* (Fn. 49) S. 494.

⁹² *Altenhain* (Fn. 47) C 95.

⁹³ *Norouzi* (Fn. 50) S. 595.

⁹⁴ *Saliger* (Fn. 50) S. 827.

⁹⁵ Ähnliches gilt nach § 311 Abs. 2 und 3 ZPO für den Zivilprozess.

⁹⁶ *Franke* (Fn. 65) S. 2620.

⁹⁷ *Norouzi* (Fn. 50) S. 594.

⁹⁸ *Altenhain* (Fn. 47) C 95.

⁹⁹ *Altenhain* (Fn. 47) C 95.

¹⁰⁰ *Altenhain* (Fn. 47) C 96.

¹⁰¹ Vgl. hierzu *Töpper*, DRiZ 1995, 242 (242); *Hain*, DÖV 2001, 589 (594); *Pfeifle*, (Fn. 6) S. 303.

¹⁰² BR-Drucks. 165/97, S. 12.